1. ------IND- 2020 0485 L-- DE- ------ 20200812 --- --- PROJET

**Gesetz vom 21. März 2017 über Verpackungen und Verpackungsabfälle**

**Koordinierter Text**

Artikel 1. Ziele

 Durch das vorliegende Gesetz werden Maßnahmen vorgesehen, die in erster Linie auf die Vermeidung von Verpackungsabfällen abzielen und deren weitere wichtige Grundsätze die Wiederbenutzung und Vorbereitung zur Wiederverwendung von Verpackungen sowie das Recycling und andere Formen der Verwertung von Verpackungsabfällen sind, damit dadurch die endgültige Beseitigung solcher Abfälle reduziert wird und ein Beitrag zum Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft geleistet wird.

**Artikel 2. Anwendungsbereich**

Das vorliegende Gesetz gilt für alle Verpackungen, die in Luxemburg in Verkehr gebracht werden, sowie für alle Verpackungsabfälle, die in Industrie, Handel, Büros, Werkstätten, Dienstleistungsunternehmen, Haushalten oder auf sonstiger Ebene verwendet oder entsorgt werden, unabhängig von den Materialien, aus denen sie bestehen.

Artikel 3. Begriffsbestimmungen

Im Sinne des vorliegenden Gesetzes gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. „Wirtschaftsakteure“: im Zusammenhang mit Verpackungen, Lieferanten von Verpackungsmaterialien, Verpackungshersteller, Verwertungsbetriebe, Abfüller und Benutzer, Importeure, Händler und Vertreiber, staatliche Stellen und öffentliche Stellen;

2. „Umweltvereinbarung“: jede formelle Vereinbarung zwischen dem Minister für Umwelt, im Folgenden „der Minister“, und den Verpackungsverantwortlichen oder zugelassenen Stellen; sie muss allen Wirtschaftsakteuren offenstehen, welche die in der Vereinbarung festgelegten Bedingungen erfüllen möchten, um zur Erreichung der in Artikel 1 genannten Ziele beizutragen;

3. „Umhüllung“: das Platzieren eines Lebensmittels in eine Hülle oder ein Behältnis, die das Lebensmittel unmittelbar umgeben, sowie diese Hülle oder dieses Behältnis selbst;

4. „Verpackungsabfall“: Verpackungen oder Verpackungsmaterialien, die unter die Begriffsbestimmung von Abfällen in Artikel 4 des Gesetzes vom 21. März 2012 über Abfälle und Ressourcen in seiner geänderten Fassung fallen, im Folgenden „das Gesetz von 21. März 2012“, mit Ausnahme von Produktionsrückständen;

5. „haushaltstypischer Verpackungsabfall“: Verpackungsabfälle, die haushaltstypische Siedlungsabfälle im Sinne des Gesetzes vom 21. März 2012 darstellen;

6. „nicht haushaltstypischer Verpackungsabfall“: Verpackungsabfälle, die nicht haushaltstypische Siedlungsabfälle im Sinne des Gesetzes vom 21. März 2012 darstellen;

7. „Verpackung“: aus beliebigen Stoffen hergestellte Produkte zur Aufnahme zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung und zur Darbietung von Waren, die vom Rohstoff bis zum Verarbeitungserzeugnis reichen können und vom Hersteller an den Benutzer oder Verbraucher weitergegeben werden.

Auch alle zum selben Zweck verwendeten Einwegartikel sind als Verpackungen zu betrachten.

Unter den Begriff „Verpackungen“ fallen ausschließlich:

a) Verkaufsverpackungen oder Erstverpackungen, d. h. Verpackungen, die dem Endabnehmer oder ‑verbraucher in der Verkaufsstelle als eine Verkaufseinheit angeboten werden;

b) Umverpackungen oder Zweitverpackungen, d. h. Verpackungen, die eine bestimmte Anzahl von Verkaufseinheiten enthalten, welche in der Verkaufsstelle zusammen an den Endabnehmer oder ‑verbraucher abgegeben werden oder allein zur Bestückung der Verkaufsregale dienen; diese Verpackungen können von der Ware entfernt werden, ohne dass dies deren Eigenschaften beeinflusst;

c) Transportverpackungen oder Drittverpackungen, d. h. Verpackungen, welche die Handhabung und den Transport von mehreren Verkaufseinheiten oder Umverpackungen in einer Weise erleichtern, dass deren direkte Berührung sowie Transportschäden vermieden werden. Container für den Straßen-, Schienen-, Schiffs- und Lufttransport fallen nicht unter den Begriff der Transportverpackung.

Bei der Bestimmung des Begriffs „Verpackung“ sind außerdem folgende Kriterien zu berücksichtigen:

i. Gegenstände gelten als Verpackungen, wenn sie der oben genannten Begriffsbestimmung entsprechen, unbeschadet anderer Funktionen, die die Verpackung möglicherweise ebenfalls erfüllt, es sei denn, der Gegenstand ist integraler Teil eines Produkts, der zur Umschließung, Unterstützung oder Konservierung dieses Produkts während seiner gesamten Lebensdauer benötigt wird, und alle Komponenten sind für die gemeinsame Verwendung, den gemeinsamen Verbrauch oder die gemeinsame Entsorgung bestimmt;

ii. Gegenstände, die dafür konzipiert und bestimmt sind, in der Verkaufsstelle gefüllt zu werden, und Einwegartikel, die in gefülltem Zustand verkauft oder dafür konzipiert und bestimmt sind, in der Verkaufsstelle gefüllt zu werden, gelten als Verpackungen, sofern sie eine Verpackungsfunktion erfüllen und Serviceverpackungen darstellen;

iii. Verpackungskomponenten und Zusatzelemente, die in eine Verpackung integriert sind, gelten als Teil der Verpackung, in die sie integriert sind. Zusatzelemente, die unmittelbar an einem Produkt hängen oder befestigt sind und eine Verpackungsfunktion erfüllen, gelten als Verpackungen, es sei denn, sie sind integraler Teil des Produkts und alle Komponenten sind für den gemeinsamen Verbrauch oder die gemeinsame Entsorgung bestimmt.

Die in Anhang I der Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle, geändert durch die delegierten Rechtsakte der Europäischen Kommission gemäß Artikel 19 Absatz 2 und Artikel 21a dieser Richtlinie, aufgeführten Gegenstände sind Beispiele für die Anwendung dieser Kriterien;

8. „wiederverwendbare Verpackung“: Verpackungen, die so konzipiert und ausgelegt sind und in Verkehr gebracht werden, dass ihre Beschaffenheit während ihrer Lebensdauer mehrere Kreislaufdurchgänge ermöglicht, indem sie ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung entsprechend wiederbefüllt oder wiederverwendet werden;

9. „Verbundverpackung“: Verpackungen, die aus zwei oder mehr Schichten aus unterschiedlichen Materialien bestehen, die nicht per Hand getrennt werden können und eine feste Einheit bilden, die aus einem Innenbehältnis und einer Außenumhüllung besteht und in dieser Beschaffenheit gefüllt, gelagert, befördert und geleert wird;

10. „zentrale Bewirtschaftung“: System, bei dem eine zugelassene Stelle Verpackungsabfälle von einer Sammelstelle, bei der diese freiwillig abgegeben werden, übernimmt, um sie dem Recycling zuzuführen;

11. „Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen“: Abfallbewirtschaftung gemäß Artikel 4 des Gesetzes vom 21. März 2012;

12. „Verpackungsmaterial“: Mono- oder Verbundmaterial natürlichen oder künstlichen Ursprungs, aus dem eine Verpackung besteht;

13. „Bereitstellung auf dem Markt“: entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Produkts zum Vertrieb, zum Verbrauch oder zur Verwendung auf dem luxemburgischen Markt im Rahmen einer Geschäftstätigkeit;

14. „Inverkehrbringen“: erstmalige Bereitstellung eines Produkts auf dem luxemburgischen Markt;

15. „zugelassene Stelle“: zugelassene juristische Person gemäß dem Gesetz vom 21. März 2012, welche die Verpflichtungen der erweiterten Herstellerverantwortung übernimmt;

16. „Kunststoff“: ein Polymer im Sinne von Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission, dem unter Umständen Zusatzstoffe oder andere Stoffe zugesetzt wurden und das als Hauptstrukturbestandteil von Tragetaschen dienen kann;

17. „organisches Recycling“: aerobe (biologische Verwertung) oder anaerobe (Biomethanisierung) Behandlung der biologisch abbaubaren Teile des Verpackungsabfalls durch Mikroorganismen unter kontrollierten Bedingungen, unter Herstellung von stabilisierten organischen Bodenverbesserungsmitteln oder Methan. Das Vergraben auf Deponien kann nicht als eine Form des organischen Recyclings angesehen werden;

18. „Verpackungsverantwortlicher“: jede natürliche oder juristische Person, die im Großherzogtum Luxemburg ansässig ist oder nicht, die gewerbsmäßig verpackte Produkte auf den luxemburgischen Markt bringt, unabhängig von der verwendeten Verkaufstechnik, einschließlich durch Fernabsatzverträge gemäß Artikel L. 222-1 des Verbraucherschutzgesetzes.

In Zusammenhang mit Serviceverpackungen gilt jede Person, die gewerbsmäßig und mit dem Ziel des Inverkehrbringens auf dem luxemburgischen Markt Serviceverpackungen herstellt oder importiert, als Verpackungsverantwortlicher;

19. „Kunststofftragetaschen“: Tragetaschen mit oder ohne Tragegriff aus Kunststoff, die den Verbrauchern in der Verkaufsstelle der Waren oder Produkte angeboten werden;

20. „leichte Kunststofftragetaschen“: Kunststofftragetaschen mit einer Wandstärke unter 50 Mikron;

21. „sehr leichte Kunststofftragetaschen“: Kunststofftragetaschen mit einer Wandstärke unter 15 Mikron,

die aus Hygienegründen erforderlich sind oder als Erstverpackung für lose Lebensmittel vorgesehen sind, sofern dies zur Vermeidung von Lebensmittelverschwendung beiträgt;

22. „‚oxo-abbaubare Kunststofftragetaschen“: Kunststofftragetaschen aus Kunststoffmaterial, denen Zusatzstoffe zur Katalysierung des Zerfalls des Kunststoffmaterials in Mikropartikel hinzugefügt wurden;

23. „Pfandsystem“: Rücknahmesystem, bei dem der Käufer einen Geldbetrag bezahlt, der ihm bei Rückgabe der verwendeten Verpackung zurückerstattet wird;

24. „Marktanteilsquote“: Prozentsatz der Verpackungen flüssiger Lebensmittel für einen bestimmten Zeitraum, wobei im Zähler die Menge der in Verkehr gebrachten flüssigen Lebensmittel, die in wiederverwendbaren Verpackungen verpackt und auf dem Staatsgebiet verbraucht wurden, angegeben ist und im Nenner die Gesamtmenge der in Verkehr gebrachten und auf dem Staatsgebiet verbrauchten flüssigen Lebensmittel angeführt ist;

25. „Recyclingquote“: Prozentsatz der Verpackungsabfälle für einen bestimmten Zeitraum, wobei im Zähler das Gewicht der tatsächlich dem Recycling zugeführten Verpackungsabfälle angegeben ist und im Nenner das Gesamtgewicht der verwertbaren Verpackungen, die von einem Verpackungsverantwortlichen in Luxemburg in Verkehr gebracht und auf dem Staatsgebiet verbraucht wurden, angeführt ist.

Die vorliegende Begriffsbestimmung gilt nicht für Verpackungen, die im Sinne des vorliegenden Gesetzes wiederverwendet werden müssen;

26. „Verwertungsquote“: Prozentsatz der Verpackungsabfälle für einen bestimmten Zeitraum, wobei im Zähler das Gewicht der tatsächlich der Verwertung zugeführten Verpackungsabfälle angegeben ist und im Nenner das Gesamtgewicht der verwertbaren Verpackungen, die von einem Verpackungsverantwortlichen in Luxemburg in Verkehr gebracht und auf dem Staatsgebiet verbraucht wurden, angeführt ist.

Die vorliegende Begriffsbestimmung gilt nicht für Verpackungen, die im Sinne des vorliegenden Gesetzes wiederverwendet werden müssen;

27. „energetische Verwertung“: Verwendung von brennbaren Verpackungsabfällen als Mittel zur Energieerzeugung durch direkte Verbrennung mit oder ohne Abfall anderer Art, jedoch mit Rückgewinnung der Wärme.

Die vorliegende Begriffsbestimmung gilt nicht für Verpackungen, die im Sinne des vorliegenden Gesetzes wiederverwendet werden müssen.

Es gelten die Begriffsbestimmungen der Begriffe „Abfälle“, „Siedlungsabfälle“, „haushaltstypische Siedlungsabfälle“, „nicht haushaltstypische Siedlungsabfälle“, „Bewirtschaftung von Abfällen“, „Sammlung“, „getrennte Sammlung“, „Vermeidung“, „Wiederverwendung“, „Vorbereitung zur Wiederverwendung“, „Behandlung“, „Verwertung“, „Recycling“, „qualitativ hochwertiges Recycling“, „Beseitigung“, „Ressourcenzentrum“ und „Regime der erweiterten Herstellerverantwortung“ gemäß Artikel 4 des Gesetzes vom 21. März 2012.

**Artikel 4. Vermeidung und Wiederverwendung sowie Umweltvereinbarungen**

Neben den Maßnahmen zur Vermeidung der Erzeugung von Verpackungsabfällen, die im Einklang mit Artikel 9 und unbeschadet des Absatzes 2 erlassen wurden, kann der Minister Umweltvereinbarungen schließen, die den in Artikel 1 genannten Zielen gerecht werdenund durch die insbesondere die Umweltauswirkungen der Verpackungen verringert und die Erzeugung von Verpackungsabfällen verhindert werden sollen. In diesen Vereinbarungen können Informations- und Sensibilisierungskampagnen vorgesehen werden.

In Zusammenhang mit der Herstellung von Verpackungen und anderen Produkten kann durch die Umweltvereinbarungen die Verwendung von Materialien aus recycelten Verpackungsabfällen gefördert werden, indem die Marktbedingungen für diese Materialien verbessert werden.

Im Hinblick auf Verpackungen für flüssige Lebensmittel und andere Produkte können durch die Umweltvereinbarungen die Bedingungen und Modalitäten für die Förderung der Herstellung und des Inverkehrbringens von wiederverwendbaren Verpackungen festgelegt werden und die Ziele in Bezug auf die Marktanteilsquoten vorgegeben werden. Die Aufrechterhaltung oder die Einrichtung von Systemen, mit denen die Wiederverwendung von Verpackungen in Form eines Pfandsystems oder einer anderen angemessenen Form in Übereinstimmung mit den in Artikel 1 genannten Zielen sichergestellt wird, werden von dem vorliegenden Gesetz nicht berührt.

(2) Weitere Maßnahmen zur Abfallvermeidung, einschließlich Studien und Pilotprojekten, können in dem nationalen Abfallbewirtschaftungsplan und ggf. in einem spezifischen Plan in Anwendung des Gesetzes vom 21. März 2012 festgelegt werden.

**Artikel 5. Reduzierung von Verpackungen**

Um den Verpackungsverbrauch auf dem luxemburgischen Staatsgebiet nachhaltig zu senken, wird Folgendes festgelegt:

1. Ab dem 1. Januar 2022 müssen Einzelhandelsgeschäfte, in denen die in Anhang III aufgeführten frischen Obst- und Gemüsesorten, einschließlich geschälten oder geschnittenen Obstes und Gemüses, zum Verkauf angeboten werden, diese Waren ohne eine Umhüllung, die ganz oder teilweise aus Kunststoff besteht, anbieten. Diese Verpflichtung gilt nicht für Obst und Gemüsesorten, die in Gebinden von 1,5 kg oder mehr abgepackt sind.

2. Der jährliche Verbrauch an leichten Kunststofftragetaschen darf pro Person am 31. Dezember 2019 höchstens neunzig Stück sowie am 31. Dezember 2025 höchstens vierzig Stück betragen. Sehr leichte Kunststofftragetaschen im Sinne von Artikel 3 Nummer 5 sind hiervon ausgeschlossen.

3. Kunststofftragetaschen werden in den Verkaufsstellen der Waren und Produkte nicht unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Sehr leichte Kunststofftragetaschen im Sinne von Artikel 3 Nummer 5 sind hiervon ausgeschlossen.

4. Folgende Serviceverpackungen dürfen in den Verkaufsstellen der Waren und Produkte im Einklang mit dem nachstehenden Zeitplan nicht mehr unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden:

ab dem 1. Januar 2023 Tragetaschen, unabhängig davon, aus welchem Material sie bestehen;

ab dem 1. Januar 2024 Serviceverpackungen, die Einwegprodukte darstellen, die in Teil A des Anhangs zu dem Gesetz vom … über die Bewertung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt aufgeführt sind, unabhängig davon, aus welchem Material sie bestehen;

ab dem 1. Januar 2025 alle Serviceverpackungen.

(2) Die in Absatz 1 Nummer 3 und 4 genannten Produkte müssen einen Abschreckungspreis haben, der in der Verkaufsstelle und auf der Rechnung getrennt und sichtbar ausgewiesen wird. Der Mindestpreis kann durch die Umweltvereinbarung festgelegt werden.

Artikel 5*a*. Wiederverwendung

In Übereinstimmung mit der in Artikel 9 des Gesetzes vom 21. März 2012 festgelegten Abfallhierarchie kann der Minister Umweltvereinbarungen abschließen, um dadurch eine Erhöhung des Anteils der in Verkehr gebrachten wiederverwendbaren Verpackungen und einen Ausbau der Systeme zur Wiederverwendung von Verpackungen, die der Umwelt gerecht werden, zu fördern.

Diese Vereinbarungen können unter anderem Folgendes beinhalten:

1. Verwendung von Pfandsystemen;

2. Festlegung von qualitativen oder quantitativen Zielen;

3. Maßnahmen in Bezug auf wirtschaftliche Anreize;

4. Festsetzung eines Mindestprozentsatzes wiederverwendbarer Verpackungen, die jedes Jahr per Verpackungsstrom in Verkehr gebracht werden.

Artikel 6. Verwertung und Recycling

Die Verpackungsverantwortlichen müssen die folgenden Mindestziele erfüllen:

1) 65 Gewichtsprozent der Verpackungsabfälle werden in Müllverbrennungsanlagen mit energetischer Verwertung verwertet oder verbrannt.

2) 60 Gewichtsprozent der Verpackungsabfälle werden recycelt, wobei folgende Mindestziele für das Recycling in Bezug auf die in den Verpackungsabfällen enthaltenen Materialien vorgegeben sind: 60 Gewichtsprozent bei Glas, 60 Gewichtsprozent bei Papier und Karton, 50 Gewichtsprozent bei Metallen, 22,5 Gewichtsprozent bei Kunststoffen, wobei ausschließlich die Materialien berücksichtigt werden, die wieder Kunststoffen zugeführt werden, sowie 15 Gewichtsprozent bei Holz.

3) Spätestens bis zum 31. Dezember 2025 werden mindestens 65 Gewichtsprozent aller Verpackungsabfälle recycelt.

4) Spätestens bis zum 31. Dezember 2025 müssen die folgenden Mindestzielvorgaben für das Recycling für die folgenden spezifischen Materialien, die in Verpackungsabfällen enthalten sind, erreicht werden:

a) 50 Gew.-% bei Kunststoff;

b) 25 Gew.-% bei Holz;

c) 70 Gew.-% bei Eisenmetallen;

d) 50 Gew.-% bei Aluminium;

e) 70 Gew.-% bei Glas;

f) 75 Gew.-% bei Papier und Karton.

5) Spätestens bis zum 31. Dezember 2030 werden mindestens 70 Gewichtsprozent aller Verpackungsabfälle recycelt.

6) Spätestens bis zum 31. Dezember 2030 müssen die folgenden Mindestzielvorgaben für das Recycling für die spezifischen Materialien, die in Verpackungsabfällen enthalten sind, erreicht werden:

a) 55 Gew.-% bei Kunststoff;

b) 30 Gew.-% bei Holz;

c) 80 Gew.-% bei Eisenmetallen;

d) 60 Gew.-% bei Aluminium;

e) 75 Gew.-% bei Glas;

f) 85 Gew.-% bei Papier und Karton.

Unbeschadet des Artikels 14 stellt die Umweltverwaltung sicher, dass diese Verpflichtungen und Ziele Gegenstand einer Informationskampagne für die breite Öffentlichkeit und die Wirtschaftsakteure sind.

Artikel 6*a*. Berechnung der Erfüllung der Zielvorgaben

(1) Für die Zwecke der Berechnung, ob die Zielvorgaben gemäß Artikel 6 Absatz 1 Nummern 3 bis 6 erfüllt wurden:

1. wird das Gewicht der in einem bestimmten Kalenderjahr angefallenen und recycelten Verpackungsabfälle berechnet. Für die angefallenen Verpackungsabfälle kann die Menge an Verpackungen, die im selben Jahr in Verkehr gebracht wurde, als äquivalent angesehen werden;

2. wird das Gewicht der recycelten Verpackungsabfälle berechnet als das Gewicht der zu Abfall gewordenen Verpackungen, die, nachdem sie alle erforderlichen Prüf-, Sortier- und sonstigen vorgeschalteten Verfahren durchlaufen haben, die dazu dienen, Abfallmaterialien zu entfernen, die anschließend nicht mehr weiterverarbeitet werden, und für ein hochwertiges Recycling zu sorgen, dem Recyclingverfahren zugeführt werden, durch das Abfallmaterialien tatsächlich zu Produkten, Materialien oder Stoffen weiterverarbeitet werden.

(2) Für die Zwecke von Absatz 1 Nummer 1 wird das Gewicht der recycelten Verpackungsabfälle bestimmt, wenn die Abfälle dem Recyclingverfahren zugeführt werden.

Abweichend von Unterabsatz 1 kann das Gewicht der recycelten Verpackungsabfälle am Output eines Abfallsortiervorgangs gemeldet werden, sofern:

1. dieser Output anschließend recycelt wird;

2. das Gewicht der Materialien oder Stoffe, die im Rahmen weiterer Verfahren vor dem Recycling entfernt und anschließend nicht recycelt werden, nicht für das Gewicht der als recycelt gemeldeten Abfälle berücksichtigt wird.

(3) Um sicherzustellen, dass die Vorschriften für die Berechnung eingehalten werden und alle Informationen an die zuständige Verwaltung übermittelt werden, wird ein elektronisches Register gemäß Artikel 34 des Gesetzes vom 21. März 2012 eingerichtet.

(4) Die Menge an Verpackungsabfallmaterialien, die aufgrund einer Vorbereitung für die Weiterverarbeitung nicht mehr als Abfälle anzusehen sind, kann nur dann als recycelt gezählt werden, wenn diese Materialien für eine anschließende Weiterverarbeitung in Produkte, Materialien oder Stoffe bestimmt sind, die für den ursprünglichen oder einen anderen Zweck verwendet werden. Materialien, die das Ende der Abfalleigenschaft erreicht haben und als Brennstoffe oder anderes Mittel zur Energieerzeugung verwendet, verbrannt, verfüllt oder auf Deponien abgelagert werden sollen, werden jedoch nicht auf die Erreichung der Recyclingziele angerechnet.

(5) Für die Zwecke der Berechnung, ob die Zielvorgaben gemäß Artikel 6 Absatz 1 Nummern 3 bis 6 erreicht wurden, kann die Umweltverwaltung das Recycling von Metallen, die nach der Abfallverbrennung getrennt werden, im Verhältnis zum Anteil der verbrannten Verpackungsabfälle berücksichtigen, sofern die recycelten Metalle bestimmten Qualitätskriterien genügen, die in dem gemäß Artikel 11*a* Absatz 9 der Richtlinie 2008/98/EG erlassenen Durchführungsrechtsakt festgelegt sind.

(6) Verpackungsabfälle, die in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union verbracht werden, um dort recycelt zu werden, werden für die Erfüllung der Zielvorgaben gemäß Artikel 6 Absatz 1 Nummern 3 bis 6 in Luxemburg berücksichtigt.

(7) Verpackungsabfälle, die aus der Union ausgeführt werden, werden im Hinblick auf die Erreichung der Zielvorgaben gemäß Artikel 6 Absatz 1 nur berücksichtigt, wenn die Anforderungen von Absatz 3 erfüllt sind und der Ausführer im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen nachweisen kann, dass die Verbringung der Abfälle den Anforderungen der genannten Verordnung entspricht und die Behandlung der Verpackungsabfälle außerhalb der Europäischen Union unter Bedingungen erfolgte, die den Anforderungen der einschlägigen Umweltrechtsvorschriften weitgehend entsprechen.

Artikel 7. Rücknahme-, Sammel- und Verwertungssysteme

(1) Um die in Artikel 1 genannten Zielvorgaben zu erfüllen sowie im Einklang mit Absatz 2 müssen die Verpackungsverantwortlichen unter Einhaltung der Hygienevorschriften Folgendes sicherstellen:

1. die Rücknahme oder Sammlung von gebrauchten Verpackungen oder Verpackungsabfällen beim Verbraucher oder anderen Endabnehmern oder aus dem Abfallstrom mit dem Ziel einer bestmöglichen Entsorgung;

2. die Wiederverwendung, Vorbereitung zur Wiederverwendung oder Verwertung, einschließlich des Recyclings, der gesammelten Verpackungen oder Verpackungsabfälle.

An diesen Systemen können sich alle Wirtschaftsakteure der betroffenen Wirtschaftszweige und die zuständigen Behörden beteiligen. Sie gelten auch für Importprodukte, die dabei keine Benachteiligung erfahren, auch nicht bei den Modalitäten und etwaigen Gebühren für den Zugang zu den Systemen, die so beschaffen sein müssen, dass keine Handelshemmnisse oder Wettbewerbsverzerrungen entstehen.

(2) Um die Beseitigung von Verpackungsabfällen in Form von Siedlungsabfällen zu minimieren und eine hohe Quote der getrennten Sammlung von Verpackungsabfällen zu erreichen, gelten folgende Bestimmungen:

a) Für haushaltstypische Verpackungsabfälle:

Unbeschadet der Verpflichtungen von Gemeinden oder Gemeindeverbänden, die gemäß dem Gesetz vom 21. März 2012 für die Bewirtschaftung von haushaltstypischen Siedlungsabfällen zuständig sind, müssen die Gemeinden oder Gemeindeverbände die Verfügbarkeit von getrennten Sammelsystemen sicherstellen. Die Gemeinden oder Gemeindeverbände müssen ggf. in Zusammenarbeit mit den zugelassenen Stellen die Verfügbarkeit und Zugänglichkeit der öffentlichen Infrastruktur für die getrennte Sammlung von haushaltstypischen Verpackungsabfällen sicherstellen, damit die Endbesitzer diese Verpackungsabfälle zumindest unentgeltlich zurückbringen können.

Die zugelassenen Stellen sind befugt, alternative oder ergänzende Systeme zur Rücknahme von haushaltstypischen Verpackungsabfällen einzurichten und zu betreiben, sofern diese Systeme den Zielen des vorliegenden Gesetzes entsprechen und die gleiche räumliche Abdeckung wie die von den Gemeinden oder Gemeindeverbänden eingerichteten Systeme gewährleisten und mindestens die unentgeltliche Rücknahme von haushaltstypischen Verpackungsabfällen sicherstellen.

Die Benutzer haushaltstypischer Verpackungen sind zur Nutzung der Systeme für die Rücknahme und getrennte Sammlung von haushaltstypischen Verpackungsabfällen verpflichtet, die ihnen von den Gemeinden oder Gemeindeverbänden oder von den zugelassenen Stellen zur Verfügung gestellt werden.

b) Für nicht haushaltstypische Verpackungsabfälle:

Die Verpackungsverantwortlichen für nicht haushaltstypische Verpackungen stellen die Sammlung und Verwertung dieser Abfälle im Rahmen eines Regimes der erweiterten Herstellerverantwortung gemäß Artikel 8 des vorliegenden Gesetzes sicher.

(3) Einrichtungen oder Unternehmen gemäß Artikel 30 Absatz 1 des [Gesetzes vom 21. März 2012](http://legilux.public.lu/eli/etat/leg/loi/2012/03/21/n1/jo) können Verpackungsabfälle, die unter die haushaltstypischen Abfälle fallen, nur sammeln oder transportieren, sofern sie von den zugelassenen Stellen damit beauftragt werden.

 (4) Getränkeverpackungen für den menschlichen Gebrauch, die in Luxemburg in Verkehr gebracht werden, unterliegen einem einheitlichen nationalen Pfandsystem. Der Pfandbetrag variiert je nach Art der Verpackung zwischen 0,10 EUR und 1 EUR. Das Datum und die Modalitäten für die Einführung des Pfandsystems werden durch eine großherzogliche Verordnung festgelegt.

Artikel 8. Verpackungsverantwortliche und zugelassene Stellen

(1) Zur Erfüllung der Verpflichtungen, die ihm im Rahmen dieses Gesetzes sowie gemäß dem Gesetz über die Bewertung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt auferlegt sind, unterliegt der Verpackungsverantwortliche dem Regime der erweiterten Herstellerverantwortung gemäß Artikel 19 des Gesetzes vom 21. März 2012.

Für wiederverwendbare haushaltstypische Verpackungen, für die es ein Rücknahmesystem gibt, kann er eine zugelassene Stelle durch einen Vertrag mit der vollständigen oder teilweisen Erfüllung dieser Verpflichtung beauftragen. In Bezug auf sonstige haushaltstypische Verpackungen muss er eine zugelassene Stelle durch einen Vertrag mit der Erfüllung dieser Verpflichtung beauftragen. Für nicht haushaltstypische Verpackungen muss er eine zugelassene Stelle durch einen Vertrag mit der vollständigen oder teilweisen Erfüllung dieser Verpflichtung beauftragen.

(2) Für Verpackungsabfälle, die unter die zentrale Bewirtschaftung fallen, stellen die zugelassenen Stellen jeweils in ihrem Zuständigkeitsbereich die Finanzierung der Abfallbewirtschaftung, einschließlich der Vorbereitung für die Wiederverwendung, ab der Sammelstelle, bei der diese freiwillig abgegeben werden, sicher.

Für Verpackungsabfälle, die nicht unter die zentrale Bewirtschaftung fallen, werden die Modalitäten für das finanzielle Engagement der zugelassenen Stellen in Zusammenhang mit der getrennten Sammlung dieser Abfälle im gegenseitigen Einvernehmen zwischen den Stellen und den betroffenen Gemeinden festgelegt. Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung, einschließlich der Vorbereitung für die Wiederverwendung, müssen durch Beiträge der Verpackungsverantwortlichen gedeckt werden.

(3) Darüber hinaus ist die zugelassene Stelle dazu verpflichtet:

1. die Beiträge ihrer Vertragspartner so zu berechnen, dass die Kosten in Zusammenhang mit bestehenden und neu einzurichtenden Sammlungen, der Sortierung der gesammelten Verpackungsabfälle, der Vorbereitung für die Wiederverwendung und der Behandlung von Verpackungsabfällen sowie die Kosten für die Information der Abfallbesitzer und für die Übermittlung und Sammlung von Informationen finanziert werden. Die berücksichtigten Kosten dürfen die für eine wirtschaftlich effiziente Dienstleistung erforderlichen Kosten nicht überschreiten;

2. einen Vertrag mit den für die Bewirtschaftung von haushaltstypischen Siedlungsabfällen zuständigen Gemeinden oder Gemeindeverbänden zu schließen, in dem insbesondere die technischen Bedingungen und Modalitäten für die Sammlung und Übernahme der betreffenden Verpackungsabfälle festgelegt sind.

Die Zuständigkeiten der für die Bewirtschaftung von haushaltstypischen Siedlungsabfällen zuständigen Gemeinden oder Gemeindeverbände in diesem Bereich dürfen durch den Vertrag keinesfalls beeinträchtigt werden;

3. dem Minister jährlich und im Rahmen des in Artikel 35 Absatz 2 des Gesetzes vom 21. März 2012 genannten Berichts die Verträge zu melden, die mit den für die Bewirtschaftung von haushaltstypischen Siedlungsabfällen zuständigen Gemeinden oder Gemeindeverbände geschlossen wurden.

(4) Die Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen muss unter Einhaltung der Abfallhierarchie gemäß Artikel 9 des Gesetzes vom 21. März 2012 erfolgen.

**Artikel 9. Grundlegende Anforderungen**

Verpackungen dürfen in Luxemburg nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie alle grundlegenden Anforderungen gemäß Anhang I erfüllen.

**Artikel 10. Kennzeichnungs- und Identifizierungssystem**

(1) Um die Sammlung, Wiederverwendung, Vorbereitung zur Wiederverwendung und Verwertung, einschließlich des Recyclings, zu erleichtern, sind auf den Verpackungen die Art des bzw. der verwendeten Verpackungsmaterialien angegeben, um deren Identifizierung und Einstufung durch den betreffenden Sektor auf der Grundlage der Entscheidung 97/129/EG der Kommission vom 28. Januar 1997 zur Festlegung eines Kennzeichnungssystems für Verpackungsmaterialien gemäß der Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Verpackungen und Verpackungsabfälle zu ermöglichen.

(2) Soweit erforderlich, wird die entsprechende Kennzeichnung entweder auf der Verpackung selbst oder auf dem Etikett angebracht. Sie muss deutlich sichtbar und gut lesbar sein. Die Kennzeichnung muss genügend haltbar und beständig sein, auch nach Öffnen der Verpackung.

**Artikel 11. Konzentration von Schwermetallen in Verpackungen**

(1) Die Konzentrationen von Blei, Kadmium, Quecksilber und sechswertigem Chrom in Verpackungen oder Verpackungskomponenten dürfen kumulativ 100 Gewichts-ppm nicht überschreiten.

(2) Die Konzentrationen nach Absatz 1 gelten nicht für vollständig aus Bleikristallglas hergestellte Verpackungen.

**Artikel 12. Informationssysteme**

(1) Die Datenbanken gemäß Anhang III der Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle, geändert durch die im Einklang mit Artikel 19 dieser Richtlinie erlassenen Rechtsakte der Europäischen Kommission, werden von der Umweltverwaltung verwaltet. Sie enthalten insbesondere Angaben über Umfang, Merkmale und Entwicklung der Verpackungsströme und Verpackungsabfälle, einschließlich Angaben über Toxizität oder Gefährlichkeit der Verpackungsmaterialien und der für ihre Herstellung verwendeten Bestandteile.

(2) Die betroffenen Wirtschaftsakteure müssen der Umweltverwaltung die in diesem Artikel geforderten verlässlichen Daten über ihren Sektor vorlegen. Die Umweltverwaltung berücksichtigt die spezifischen Probleme für kleine und mittlere Unternehmen bei der Bereitstellung detaillierter Daten.

**Artikel 14. Unterrichtung der Verpackungsbenutzer**

(1) Die Verpackungsverantwortlichen oder die zugelassenen Stellen müssen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich die Verpackungsbenutzer, einschließlich der Verbraucher, jeweils über Folgendes unterrichten:

Möglichkeiten zur Vermeidung von Verpackungsabfällen;

ihnen zur Verfügung stehende Rücknahme-, Sammel- und Verwertungssysteme und ihren Beitrag zu Wiederverwendung, Verwertung und Recycling der Verpackungen und Verpackungsabfälle;

negative Auswirkungen eines übermäßigen Verbrauchs von Kunststofftragetaschen auf die Umwelt;

entsprechende Aspekte der Pläne für den Umgang mit Verpackungen und die Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen, die entweder Teil des nationalen Abfallbewirtschaftungsplans oder Gegenstand eines spezifischen Plans in Anwendung des Gesetzes vom 21. März 2012 sind.

(2) Personen, die verpackte Produkte zum Verkauf anbieten, stellen sicher, dass der Endverbraucher an den Verkaufsstellen in angemessener Weise über die Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit bzw. Recyclingfähigkeit der Verpackung und über das Rücknahmesystem, insbesondere über die Sammlung von Verpackungen, informiert wird.

Eine entsprechende Kennzeichnung wird entweder auf der Verpackung selbst oder auf dem Etikett angebracht. Sie muss deutlich sichtbar und gut lesbar sein. Die Kennzeichnung muss genügend haltbar und beständig sein, auch nach Öffnen der Verpackung.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Informationsmaßnahmen werden ggf. durch Sensibilisierungskampagnen ergänzt, die in Zusammenarbeit mit der Umweltverwaltung durchgeführt werden.

Artikel 15. Berichte

Jeder Verpackungsverantwortliche, der leichte Kunststofftragetaschen in Verkehr gebracht hat, muss der zugelassenen Stelle, der er sich angeschlossen hat, die jährliche Menge dieser Tragetaschen melden.

Die zugelassene Stelle muss diese Mengen im Rahmen des Berichts gemäß Artikel 35 Absatz 2 des Gesetzes vom 21. März 2012 an die zuständige Verwaltung melden. Sehr leichte Kunststofftragetaschen im Sinne von Artikel 3 Nummer 17 sind hiervon ausgeschlossen.

**Artikel 16. Durchzuführende Kontrollen**

(1) Der Jahresbericht wird gemäß den Bestimmungen von Artikel 35 Absatz 2 des Gesetzes vom 21. März 2012 geprüft.

Die Verpackungsverantwortlichen oder zugelassenen Stellen sind zu Kontrollzwecken verpflichtet, dem zugelassenen Wirtschaftsprüfer alle Buchhaltungs- und sonstigen Unterlagen sowie die Berechnungselemente, die als Grundlage für diese Berichte dienten, zur Verfügung zu stellen.

Die Gebühren für die Kontrolle durch den zugelassenen Wirtschaftsprüfer sind von den Verpackungsverantwortlichen oder der bzw. den zugelassenen Stellen zu tragen.

(2) Die Ergebnisse der von dem zugelassenen Wirtschaftsprüfer durchgeführten Kontrolle sind von diesem unverzüglich an die Umweltverwaltung zu übermitteln.

Artikel 17. Untersuchung und Feststellung von Verstößen

(1) Neben den dem Polizeikader angehörenden Bediensteten der Großherzoglichen Polizei können Bedienstete der Zoll- und Akzisenverwaltung ab der Stufe des leitenden Brigadiers sowie Bedienstete der Gehaltsgruppen A1, A2 und B1 der Umweltverwaltung damit beauftragt werden, Verstöße gegen das vorliegende Gesetz und die zu dessen Durchführung erlassenen Verordnungen festzustellen.

Die Bediensteten der Zoll- und Akzisenverwaltung und die Bediensteten der Umweltverwaltung sind im Rahmen der Ausübung ihrer Aufgabe als Strafverfolgungsbeamte tätig. Sie halten die Verstöße in entsprechenden Protokollen fest, die bis zum Beweis des Gegenteils Beweiskraft haben.

(2) Die in Absatz 1 genannten Bediensteten müssen eine spezielle berufliche Ausbildung in Bezug auf die Untersuchung und Feststellung von Verstößen absolviert haben. Das Programm und die Dauer der Ausbildung sowie die Modalitäten für die Überprüfung der Kenntnisse werden durch eine großherzogliche Verordnung festgelegt.

Vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit leisten sie vor dem in Zivilsachen zuständigen Tribunal d‘arrondissement de Luxembourg (Bezirksgericht Luxemburg) folgenden Eid:

„Ich schwöre, meine Aufgaben mit Integrität, Genauigkeit und Unparteilichkeit zu erfüllen.“

Der Artikel 458 des Strafgesetzbuchs findet Anwendung.

Artikel 18. Vollmachten und Kontrollbefugnisse

(1) Die in Artikel 17 genannten Personen haben Tag und Nacht und ohne Voranmeldung Zugang zu den Einrichtungen, Räumlichkeiten, Grundstücken, Anlagen und Transportmitteln, die dem vorliegenden Gesetz und den für dessen Anwendung erlassenen Verordnungen unterliegen.

(2) Die Bestimmungen von Absatz 1 gelten nicht für Wohnräume.

Unbeschadet von Artikel 33 Absatz 1 der Strafprozessordnung kann jedoch, sofern schwerwiegende Anzeichen dafür vorliegen, dass der Ursprung des Verstoßes in den zu Wohnzwecken dienenden Räumlichkeiten liegt, zwischen 6.30 Uhr und 24.00 Uhr eine Hausdurchsuchung durch einen Strafverfolgungsbeamten, Bediensteten der Großherzoglichen Polizei oder Bediensteten im Sinne von Artikel 45 durchgeführt werden, der im Auftrag des Ermittlungsrichters tätig wird.

(3) Bei der Ausübung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Aufgaben sind die betreffenden Bediensteten befugt:

1. Mitteilungen über Aufzeichnungen und Dokumente in Bezug auf die unter das vorliegende Gesetz fallenden Verpackungen und Verpackungsabfälle entgegenzunehmen;

2. Proben der unter das vorliegende Gesetz fallenden Verpackungen und Verpackungsabfälle für Untersuchungs- oder Analysezwecke zu entnehmen oder entnehmen zu lassen. Ein Teil der Probe wird, versiegelt oder verplombt, dem Betreiber der Anlage, des Standorts oder des Transportmittels oder dem in dessen Namen tätigen Fahrzeugführer übergeben, es sei denn, dieser verzichtet ausdrücklich darauf oder es ist aus technischen Gründen nicht möglich;

3. die unter das vorliegende Gesetz fallenden Verpackungen und Verpackungsabfälle sowie die diesbezüglichen Aufzeichnungen und Dokumente zu beschlagnahmen und ggf. zu versiegeln.

(4) Personen, gegenüber denen die in Absatz 3 vorgesehenen Maßnahmen angeordnet werden, sowie Personen, die diese ersetzen, sind verpflichtet, auf Aufforderung der mit diesen Maßnahmen beauftragten Beamten die von diesen durchgeführten Tätigkeiten zu unterstützen.

Die im vorstehenden Absatz genannten Personen können bei diesen Tätigkeiten anwesend sein.

(5) Es wird ein Bericht über die Feststellungen und Tätigkeiten erstellt.

(6) Die Kosten, die durch die kraft des vorliegenden Artikels getroffenen Maßnahmen entstehen, sind in den Gerichtskosten enthalten, die in dieser Angelegenheit erhoben werden.

Artikel 19. Strafrechtliche Sanktionen

Mit einer Freiheitsstrafe von acht Tagen bis zu drei Jahren und einer Geldstrafe von 251 EUR bis 750 000 EUR oder mit nur einer dieser Strafen werden Verstöße gegen Artikel 6 Absatz 1, Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 1 und Absatz 3, Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 2, Artikel 8 Absatz 2, Artikel 8 Absatz 4, Artikel 9 und Artikel 11 Absatz 1 geahndet.

Die gleichen Strafen finden bei Behinderung oder Nichteinhaltung von Verwaltungsmaßnahmen gemäß Artikel 21 Anwendung.

Artikel 20. Geldbußen

Bei Verstößen gegen Artikel 5 Absätze 1 und 2, Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a Unterabsatz 3, Artikel 8 Absatz 3 Unterabsatz 3, Artikel 12 Absatz 2, Artikel 14 Absätze 1 und 2, Artikel 15 oder Artikel 16 Absatz 2 kann der Minister eine Geldbuße von 50 EUR bis 10 000 EUR verhängen.

Die Geldbußen sind innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der schriftlichen Entscheidung zu bezahlen.

Die Geldbußen werden von der Einregistrierungs-, Domänen- und Mehrwertsteuerverwaltung erhoben. Die Einziehung erfolgt wie bei Einregistrierungsgebühren.

**Artikel 21. Verwaltungsmaßnahmen**

(1) Bei Nichteinhaltung der Bestimmungen, die nach Artikel 19 ~~Absatz 1~~ des vorliegenden Gesetzes bestraft werden, kann der Minister:

1) dem Verpackungsverantwortlichen, der zugelassenen Stelle oder einer anderen betroffenen Person eine Frist für die Umsetzung dieser Bestimmungen einräumen, wobei diese Frist nicht länger als zwei Jahre sein kann;

2) die Tätigkeit des Verpackungsverantwortlichen oder der zugelassenen Stelle ganz oder teilweise aussetzen, den Betrieb der Einrichtung aussetzen oder die Einrichtung ganz oder teilweise schließen und Siegel anbringen lassen, oder das Inverkehrbringen von unter das vorliegende Gesetz fallenden Verpackungen und Verpackungsabfällen verbieten oder deren Marktrücknahme anordnen.

(2) Die Anwendung der in Absatz 1 genannten Maßnahmen kann von jedem Betroffenen beantragt werden.

(3) Die in Absatz 1 aufgeführten Maßnahmen werden aufgehoben, sobald die Bestimmungen von dem Verpackungsverantwortlichen, der zugelassenen Stelle oder einer anderen betroffenen Person eingehalten werden.

**Artikel 22. Rechtsmittel**

Gegen die kraft des vorliegenden Gesetzes getroffenen Entscheidungen können vor dem Verwaltungsgericht Rechtsmittel in der Sache eingelegt werden. Diese Rechtsmittel sind, unter Androhung der Verwirkung, innerhalb einer Frist von vierzig Tagen nach Zustellung der Entscheidung einzulegen. Die Rechtsmittel stehen auch den in Artikel 23 genannten Vereinigungen und Organisationen offen.

**Artikel 23. Klagerecht von zugelassenen Umweltvereinigungen**

Vereinigungen und Organisationen, die in Anwendung des Gesetzes vom 21. März 2012 zugelassen wurden, können die Rechte des Nebenklägers in Zusammenhang mit Tatbeständen ausüben, die einen Verstoß im Sinne des vorliegenden Gesetzes darstellen und die von ihnen verteidigten kollektiven Interessen mittelbar oder unmittelbar schädigen, selbst wenn sie kein materielles Interesse nachweisen und das kollektive Interesse, in dem sie handeln, vollständig durch das soziale Interesse gedeckt ist, dessen Verteidigung durch die Staatsanwaltschaft sichergestellt wird. Gleiches gilt für Vereinigungen und Organisationen nach ausländischem Recht, die als juristische Person auftreten und ihre satzungsgemäßen Tätigkeiten im Bereich des Umweltschutzes ausüben.

Artikel 24. Anhänge

**Artikel 24. Änderung von Anhang I der Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle, geändert durch die delegierten Rechtsakte der Europäischen Kommission, die gemäß Artikel 19 Absatz 2 und Artikel 21a dieser Richtlinie erlassen wurden.**

Die Änderungen, die an dem Anhang der Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle, geändert durch die delegierten Rechtsakte der Europäischen Kommission gemäß Artikel 19 Absatz 2 und Artikel 21a dieser Richtlinie, vorgenommen wurden, gelten ab dem Tag des Inkrafttretens der damit verbundenen Rechtsakte der Europäischen Kommission.

Der Minister wird eine Bekanntmachung im Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg veröffentlichen, die über die vorgenommenen Änderungen informiert und einen Verweis auf den im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Rechtsakt enthält.

**ANHANG I**

**Grundlegende Anforderungen an die Zusammensetzung und die Wiederverwendbarkeit und Verwertbarkeit (insbesondere Recyclingfähigkeit) von Verpackungen**

**1) Anforderungen an die Herstellung und Zusammensetzung von Verpackungen**

a) Verpackungen sind so herzustellen, dass das Verpackungsvolumen und ‑gewicht auf das Mindestmaß begrenzt werden, das zur Erhaltung der erforderlichen Sicherheit und Hygiene des verpackten Produkts und für dessen Akzeptanz durch den Verbraucher angemessen ist.

b) Verpackungen sind so auszulegen, zu fertigen und zu vertreiben, dass ihre Wiederverwendung oder Verwertung, einschließlich des Recyclings, im Einklang mit der Abfallhierarchie möglich ist und ihre Umweltauswirkungen bei der Beseitigung von Verpackungsabfällen oder von bei der Verpackungsabfallbewirtschaftung anfallenden Rückständen auf ein Mindestmaß beschränkt sind.

c) Verpackungen sind so herzustellen, dass schädliche und gefährliche Stoffe und Materialien in Verpackungen oder Verpackungsbestandteilen auf ein Mindestmaß beschränkt sind, was ihr Vorhandensein in Emissionen, Asche oder Sickerwasser betrifft, die im Rahmen der Verbrennung oder Deponierung von Verpackungen oder Rückständen aus der Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen entstehen.

**2) Anforderungen an die Wiederverwendbarkeit der Verpackung**

Nachstehende Anforderungen müssen gleichzeitig erfüllt sein:

a) Die physikalischen Eigenschaften und Merkmale der Verpackung müssen unter den normalerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen ein mehrmaliges Durchlaufen des Wirtschaftskreislaufs ermöglichen,

b) die gebrauchte Verpackung muss im Hinblick auf die Einhaltung der Gesundheits- und Sicherheitsbedingungen für die betroffenen Arbeitnehmer verarbeitet werden können,

c) die Anforderungen an die Verwertbarkeit der Verpackung nach Beendigung ihrer Verwendung, d. h. als Abfall, müssen erfüllt sein.

**3) Anforderungen an die Verwertbarkeit von Verpackungen**

a) Verwertung in Form der stofflichen Verwertung

Die Verpackungen müssen so gefertigt sein, dass ein bestimmter Gewichtsprozentsatz der verwendeten Materialien bei der Herstellung handelsfähiger Produkte stofflich verwertet werden kann, wobei die in der Europäischen Union geltenden Normen einzuhalten sind. Die Festsetzung dieses Prozentsatzes kann je nach der Art des Materials, aus dem die Verpackung besteht, variieren.

b) Verwertung in Form der energetischen Verwertung

Verpackungsabfälle, die zum Zwecke der energetischen Verwertung aufbereitet werden, müssen eine Mindestverbrennungswärme haben, die auch beim niedrigsten Wert eine optimale Energienutzung ermöglicht.

c) Verwertung in Form der biologischen Verwertung

Zum Zwecke der biologischen Verwertung aufbereitete Verpackungsabfälle müssen separat sammelbar und so biologisch abbaubar sein, dass der Vorgang der biologischen Verwertung, der sie zugeführt werden, nicht beeinträchtigt wird.

d) Biologisch abbaubare Verpackungen

Biologisch abbaubare Verpackungsabfälle müssen durch physikalische, chemische, wärmetechnische oder biologische Prozesse so zersetzt werden können, dass sich der Großteil des Endprodukts in Kohlendioxid, Biomasse und Wasser aufspaltet.

Oxo-abbaubare Kunststoffverpackungen gelten nicht als biologisch abbaubar.

**ANHANG II**

**Umweltvereinbarung**

Die Umweltvereinbarungen gemäß dem vorliegenden Gesetz unterliegen folgenden Vorschriften:

1) In den Vereinbarungen sind deren Ziele und ihre Dauer anzugeben.

2) Die Vereinbarungen und die durch ihre Anwendung erzielten Ergebnisse sind öffentlich zugänglich und werden der Europäischen Kommission von dem Minister mitgeteilt.

3) Die Anwendung der Vereinbarungen unterliegt einer regelmäßigen Kontrolle durch die Verwaltung.

4) Die Vereinbarungen enthalten Maßnahmen und Sanktionen für den Fall der Nichteinhaltung ihrer Bestimmungen.

5) Die Vereinbarungen werden für einen festgelegten Zeitraum von maximal fünf Jahren geschlossen. Sie können nicht stillschweigend verlängert werden.

6) Die Vereinbarungen enden entweder am Ende der Laufzeit, für die sie geschlossen wurden, oder nach Erreichen ihrer Ziele oder im gegenseitigen Einvernehmen der Parteien.

Gesetz vom XXXXX

**ANHANG III**

Liste der Obst- und Gemüsesorten gemäß Artikel 5 Absatz 1 Nummer 1

|  |  |
| --- | --- |
| **Frisches Obst** | **Frisches Gemüse** |
| Ananas | Knoblauch |
| Aprikosen | Artischocken |
| Avocados  | Spargel |
| Bananen | Auberginen |
| Karambolen  | Rüben |
| Kirschen | Brokkoli  |
| Zitronen | Karotten |
| Limetten | Sellerie |
| Clementinen |  |
| Quitten | Rosenkohl |
| Feigen | Blumenkohl  |
| Passionsfrüchte | Kohlrabi  |
| Guaven  | Rotkohl |
| Granatäpfel  | Grünkohl |
| Kiwis | Gurken |
| Litschis | Kürbisse |
| Mandarinen | Zucchinis  |
| Mangos | Bohnen  |
| Melonen | Endivien |
| Mirabellen | Fenchel |
| Nektarinen | Mais |
| Orangen | Weiße Rüben |
| Papayas | Zwiebeln |
|  | Lauch |
| Pfirsiche | Pfeffer |
| Physalis | Kartoffeln |
| Pitahayas | Riesenkürbisse |
| Kakis | Radieschen  |
| Birnen | Rhabarber  |
| Grapefruits | Tomaten |
| Äpfel |  |
| Pflaumen |  |
| Trauben |  |